

Stand 01/2017

Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Große Flächen vor allem der Innenstadt Brandenburg an der Havel sind überbaut und versiegelt. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen wird in der Regel gesammelt und über Rohrleitungen fortgeleitet. Dieses Wasser wird somit dem Grundwasser- und Naturhaushalt entzogen. Deshalb soll das Niederschlagswasser direkt am Standort versickert werden, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen.

Sind diese beiden Möglichkeiten der Beseitigung von Niederschlagswasser nicht anwendbar und besteht die Möglichkeit, dieses in ein angrenzendes Oberflächengewässer einzuleiten, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Erlaubnisfrei darf nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (i. d. R. Dachniederschlagswasser, ausgenommen von Metaldächern) von Anliegern an Gewässern 2. Ordnung (kleinere Bäche und Flüsse) eingeleitet werden. Dann bedarf es jedoch einer Genehmigung gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Errichtung des Einleitbauwerks bzw. -rohres.

An Gewässern 1. Ordnung z. B. Bundeswasserstraßen (hier: Havel und ihre Nebenarme in der Stadt) ist regelmäßig eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Sofern das Niederschlagswasser zielgerichtet gesammelt, fortgeleitet und in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, bedarf das Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in das Oberflächengewässer gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde.

Zur Prüfung der wasserrechtlichen Relevanz sind folgende Unterlagen einzureichen:

Antragsunterlagen

- Bauherr bzw. Gewässerbenutzer mit vollständiger Postanschrift
- Nachweis über die rechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes
- Übersichtsplan (z. B. im Maßstab 1 : 10 000)
- Lageplan mit eingetragenen Entwässerungsflächen und Einleitungsstelle am Gewässer
- Beschreibung der Niederschlagsentwässerung der Dach-, Hof- und Stellflächen,
- Darstellung der angeschlossenen Flächen (Flächengröße, Material),
- Bemessung der Einleitung (Einleitmenge in l/s),
- Darstellung des Einleitbauwerkes in Schnitt und Grundriss im Maßstab 1 : 100 mit eingetragendem Mittelwasserstand.
- Prüfung des Vorreinigungserfordernisses nach Merkblatt DWA - M 153

Erfolgt eine erlaubnispflichtige Einleitung des Niederschlagswassers innerhalb eines **baugenehmigungspflichtigen Vorhabens**, so sind diese Angaben und Unterlagen zur Bearbeitung der Erlaubnis mit dem Bauantrag beim Bauordnungsamt einzureichen.

Bei der Gewässerbenutzung der Bundeswasserstraßen (Havel und ihre Nebenarme in der Stadt) ist regelmäßig auch eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg, Brielower Landstr. 1, 14772 Brandenburg an der Havel einzuholen.

Rückfragen beantworten die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter den Rufnummern 03381 / 583112 und 583131.

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Bauen und Umwelt
FG Wasser, untere Wasserbehörde
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel